

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



170
60

PATENT

Daß es wegen des

Salk-

REGALIS

in dem

Herzogthum Magdeburg

und der

Grasschaft Mannsfeld

bey denen vorigen

Verordnungen

verbleiben/

Die Salk-Bücher

aber auf 3. Jahr eingerichtet werden sollen.

De Dato Berlin/ den 24ten Maji 1741.

MAGDEBURG, gedruckt bey Gottfried Wettern.



Nachdem Seiner Königlichen
Majestät in Preussen zc. x. unserm al-
lergnädigsten Herrn vorgetragen wor-
den, was massen verschiedene Einwoh-
ner im Herzogthum Magdeburg und
der Graffschaft Mansfeld/ Magdebur-
gish her Hobeit/ sowohl in Städten als Dörfern/ sich ei-
ne Zeit her geweigert/ bey denen angestellten *Revisionen*
derer Salk-Probir-Register und Salk-Bücher/ sich vor
denen bestellten Salk-Inspectoren zu *siftiren*/ und die zu
ihren Haushaltungen gehörige Personen/ Kind- und
Schaf-Bieh anzuzeigen/ in der irrigen Meynung/ als ob
das Salk-Regale gänzlich aufgehoben/ und jedem erlau-
bet wäre/ sein bedürftendes Salk entweder Scheffel- oder
Stückweise zu nehmen/ wo er nur wolte/ woraus denn
erfolget/ daß aus denen ordentlichen Sellereyen wenig
Salk mehr abgeholet/ mithin der *Debit* des Salkes
sehr gehemmet worden; Sr. Königl. Maj. allergnädig-
ste Willens-Meynung aber dahin gehet/ daß zu Hand-
habung

171

habung Dero Saltz-Regalis die deshalb vorhin ergangene Edicte und Verordnungen/ insonderheit vom 24. Octobr. 1726. 3. Jan. 1730. auch 5. Jun. 1731. aufs genaueste beobachtet und zum Effect gebracht werden sollen; Als haben Se. Königl. Maj. nicht nur vor allegirte und übrige deshalb ergangene Edicte und Verordnungen hiermit nachmahls wiederholen wollen/ sondern es befehlen auch Diefelbe von neuem allen und jeden Einwohnern/ und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld/ Magdeburgischer Hobeit/ wes Standes und Würden sie sind/ bey denen jährlich vorzunehmenden Saltz-Revisionen von dem Inspector, auf dessen Begehren/ ohne Schwürigkeit in dem von ihm ansetzenden *Termino* unaußbleiblich sich zu stellen/ oder doch wenigstens demselben sofort eine richtige *Designation* ihrer Personen und Viehes zuzuschicken; Die von Adel aber nach Maßzebung des *Edicti* vom 5. Junii 1731. wenigstens einen Bogen oder Zettul worinn ihr bedürftendes Saltz-Quantum verzeichnet ist/ von dem Saltz-Inspectore sich geben zu lassen/ widrigenfalls derjenige/ so sich dessen weigern/ oder eine Person verschweigen würde/ nicht allein seines Ungehorsams halber/ nach Beschaffenheit seines Vermögens/ in zwey/ Bier/ bis Sechs Rthlr. Strafe vor jede Person/ so über 9. Jahr alt/ verfallen/ sondern auch schuldig seyn soll/ wegen des *Quantum* an Saltz, so er nach *Proportion* derer in seiner Familie befindlichen Personen/ hätte nehmen sollen, und doch nicht genommen hat/ alles Einwendens ohngeachtet/ vor jede nicht abgeholte Meße Saltz vier gute Groschen Strafe zu erlegen/ danebst der *Confiscirung* des verschwiegenen Viehes gewärtig zu seyn. Damit auch wegen derer von denen Unterthanen zu nehmenden Saltz-Bücher/ es auf einen gewissen Fuß gesetzt/ und dadurch allen Beschwerden abgeholfen würde; So wollen und befehlen Se. Königl. Majest. aller

allergnädigst/ daß hinführo die Salz-Büchert dergestalt
eingerichtet/ und so viel Papier darzu genommen wer-
den solle, daß sie drey Jahr gebrauchet werden können/
dagegen/ und weil dazu mehr Papier, als zu denen vori-
gen erfodert wird/ denen Salz-Inspectoren nachgelassen
werden soll/ dafür von denen Voll- und Halbspännern/
auch Cossäthen/ so Ackerbau treiben/ vor ein auf drey
Jahr eingerichtetes gedrucktes Salz-Buch 6. Pfennig/
von denen Cossäthen aber/ so keinen Ackerbau treiben/
Einliegern und andern geringen Unterthanen/ nur 4.
Pfennig zu nehmen. Wornach sich also jedermann zu
achten und vor Schaden zu hüten hat; Wie dann Se.
Königl. Maj. Dero Magdeb. Krieges- und Domainen-
Cammer zuale. H. anbefehlen/ dieses Edict überall gehö-
rig zu publiciren/ und von denen Contravenienten
die verwürckte Strafe ohne einiges Nachsehen bestrei-
ben zu lassen. Urkundlich unter Sr. Königl. Maj. ei-
genbändigen Unterschrift und beygedruckten Königl.
Insiegel. Gegeben zu Berlin den 24. Maji 1741.

Friedrich.



F. v. Görne. H. D. v. Bierck. v. Boden.

Kg 4227

II 2°

Retro V

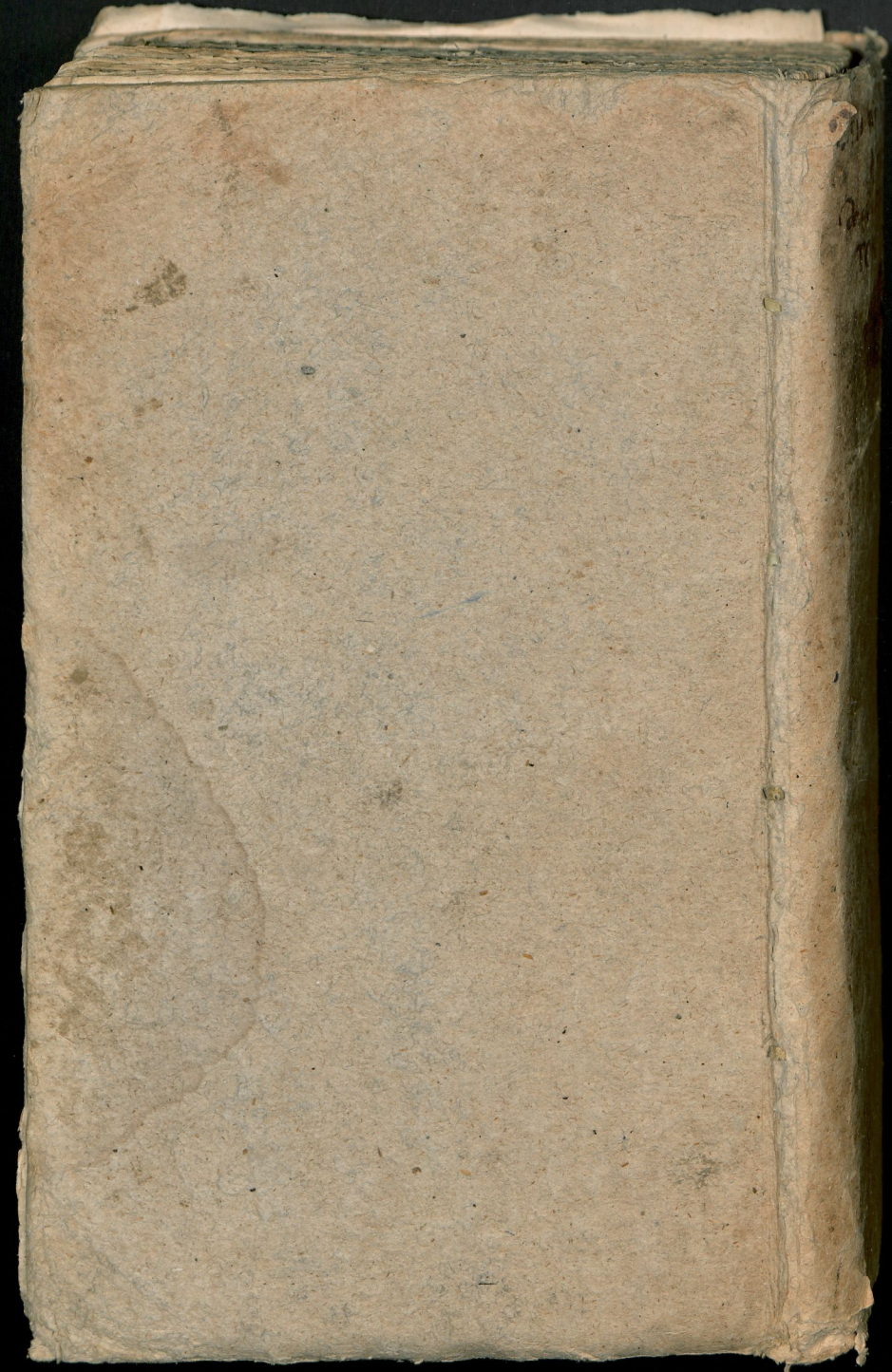
(II)



(8) 5b.

mt





170
60

INDEX

Daß es wegen des

Salk= GALIS

in dem

im Magdeburg

und der

st Hannsfeld

denen vorigen

ordnungen

verbleiben/

Salk=Bücher

eingrichtet werden sollen.

in/ den 24ten Maji 1741.

S, gedruckt bey Gottfried Bettern.

